

Lesefassung

1. Neufassung vom 27.10.2022; In Kraft treten am 27.10.2022

2. Änderungssatzung vom 26.10.2023; In Kraft treten am

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt

vom 27.Oktober 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird folgende Benutzungsordnung für alle Schulhöfe städtischer Schulen beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulhöfe der Schulen in Trägerschaft der Stadt Albstadt, die für Kinder und Jugendliche als Spielplätze freigegeben sind.
- (2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf den Schulhöfen aller städtischen Schulen und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Albstadt gewährleisten.

§ 2

Zweckbestimmung der Nutzung

Das Schulgelände dient dem Schulbetrieb, d. h. der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulgelände von Kindern, Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung als Spielplatz betreten und genutzt werden.



§ 3

Personenkreis

- (1) Die Benutzung von Schulhöfen, die als Spielplätze ausgewiesen sind, ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gestattet. Der Aufenthalt auf den Schulhöfen ist auch den Aufsichtspersonen erlaubt.
- (2) Abweichend davon ist die Benutzung der als Spielplätze ausgewiesenen Schulhöfe, bzw. Schulgrundstücke der Albstädter Grundschulen (Lutherschule Tailfingen, Grundschule Schillerschule Onstmettingen, Eyachquellgrundschule Langenwand, Eyachquellgrundschule Außenstelle Pfeffingen, Ignaz Demeter Schule Lautlingen, Grundschule Laufen, Schalksburgschule Ebingen, Kirchgrabenschule Ebingen, Oststadtschule Ebingen, Grundschule Sommerhalde Truchtelingen) nur Kindern bis 13 Jahren gestattet.

§ 4

Nutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Schulhöfe stehen schulische Belange im Vordergrund. Die Schulhöfe, einschließlich ihrer Ausstattung, sind pfleglich zu behandeln. Schulhöfe werden in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung, teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze zur Verfügung gestellt.
- (2)
 1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating und Radfahren zulässig. Fußballspiele sind nur auf den ausgewiesenen Bolzplätzen erlaubt.
 2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für Andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
 3. Das Abladen von Haus- und Sperrmüll ist strengstens verboten.
 4. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Werkzeuge, im Sinne des § 224 (1) Nr. 2 StGB, mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren.
 5. Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot.
 6. Es ist untersagt, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper abzubrennen.
 7. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet. Auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände verlaufen, sind Hunde an der Leine zu führen. Der Halter oder Führer des Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf dem Schulgelände oder auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände verlaufen, verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
 8. Im Übrigen ist die Benutzung des Schulgeländes zu sonstigen privaten Zwecken unzulässig.
 9. Das Fahren mit Motorfahrzeugen aller Art ist nicht zugelassen.
 10. Der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten etc. hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht gestört werden.



- (3) Zum Umgang mit Betäubungsmitteln wird auf die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verwiesen.
- (4) Die zum Spielen freigegebenen Schulhöfe sind entsprechend beschildert.

§ 5

Benutzungszeit

- (1) Die Schulhöfe stehen, soweit nichts anderes bestimmt ist wie folgt zur Verfügung:
 - Montag bis Freitag von 6:00 – 8:00 Uhr und 15:30 – 20:00 Uhr
 - an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien von 6:00 – 20:00 Uhr
- (2) Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Stadt Albstadt möglich. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Schulhöfe nicht freigegeben. Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf den Schulhöfen ist während der Schulzeiten nur mit Erlaubnis der Schulleitung erlaubt.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, welche die Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Albstadt nicht gestellt.
- (2) Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben der Schulleiter, der Hausmeister und alle von der Stadt Albstadt beauftragten Personen aus.
- (3) Die Benutzung des Schulgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7

Benutzerausschluss

Wer wiederholt den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet, kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.



§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 2 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt oder entgegen § 4 Nr. 3 Haus- und Sperrmüll ablädt
 2. entgegen § 4 Nr. 4 gefährliche Werkzeuge mit sich führt oder alkoholische Getränke mitbringt und diese auf dem Schulgelände konsumiert
 3. entgegen § 4 Nr. 5 auf dem Schulgelände raucht
 4. entgegen § 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper abbrennt
 5. entgegen § 4 Nr. 7 Satz 1 Hunde verbotswidrig auf das Schulgelände führt
 6. entgegen § 4 Nr. 7 Satz 2 Hunde auf öffentlichen Wegen, die durch das Schulgelände führen, nicht an der Leine führt
 7. entgegen § 4 Nr. 7 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht im Schulgelände verrichten, bzw. dass dort abgelegter Hundekot nicht unverzüglich beseitigt wird
 8. entgegen § 4 Nr. 8 das Schulgelände zu sonstigen privaten Zwecken nutzt
 9. entgegen § 4 Nr. 9 das Schulgelände mit Motorfahrzeugen befährt
 10. entgegen § 4 Nr. 10 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente in der Weise nutzt, das Dritte gestört werden.
 11. sich außerhalb der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Benutzungszeiten auf den Schulhöfen aufhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 GemO BW und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Albstadt, den 27.10.2022

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung vom: 27.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 GemO : 27.10.2022

In Kraft getreten am: 27.10.2022



Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt

vom 26. Oktober 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 142 GemO und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat am 26. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt vom 27. Oktober 2022 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Albstadt vom 27.10.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Es ist nicht erlaubt, gefährliche Werkzeuge, im Sinne des § 224 (1) Nr. 2 StGB, mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu konsumieren.

§ 4 Absatz 2 Nummer 10 wird gestrichen.

Aus § 4 Absatz 2 Nr. 11 wird § 4 Absatz 2 Nummer 10.

Es wird folgender § 4 Abs. 3 eingefügt:

Zum Umgang mit Betäubungsmitteln wird auf die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verwiesen.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird der neue Absatz 4.

2. § 8 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

entgegen § 4 Nr. 4 gefährliche Werkzeuge mit sich führt oder alkoholische Getränke mitbringt und diese auf dem Schulgelände konsumiert

§ 8 Absatz 1 Nummer 10 wird gestrichen.

Aus § 8 Absatz 1 Nummer 11 wird § 8 Absatz 1 Nummer 10.

Es wird folgende § 8 Absatz 1 Nummer 11 eingefügt:

sich außerhalb der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Benutzungszeiten auf den Schulhöfen aufhält

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 26.10.2023

Gez.



Roland Tralmer

Oberbürgermeister